

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **der Satzung der Ortsgemeinde Weilerbach über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.07.2021**

Der Ortsgemeinderat Weilerbach hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung, am 21.04.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung wird zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie zur Erzielung von städtebaulichen Maßnahmen in der Ortsgemeinde Weilerbach erlassen. In § 2 wird der Bereich festgesetzt, in dem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden und an dem ein besonderes Vorkaufsrecht besteht.

#### **§ 2**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die nachgenannten Grundstücke auf der Oberen Pfeifermühle, Ortsgemeinde Weilerbach:

Pl.-Nr. 1278, 1279/6, 1277, 1276

- Schaffung und Verbesserung der Rad- und Fußwegeverbindung aus der Ortslage Weilerbach auf das überregionale Rad- und Wanderwegenetz

Die genannten Grundstücke sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1), Maßstab 1: 1000, die Bestandteil der Satzung sind, dargestellt.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilerbach, den 27.07.2021  
gez.

Horst Bonhagen  
Ortsbürgermeister

**- den beiliegenden Lageplanauszug bitte hier abdrucken –**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz bekannt gemacht.

Ernst Müller  
1. Beigeordneter

**Hinweis:**

1. Die Satzung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, Zimmer 218, 67685 Weilerbach, während der allgemeinen Dienststunden (Montag 8.00-12.00 Uhr und 13.30-18.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00-12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gleichzeitig ist die Satzung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter [www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen](http://www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen) veröffentlicht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Es sei denn, die Rechtsverletzung wird innerhalb 1 Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach, geltend gemacht.

**Bekanntmachungsnachweis:** Amtsblatt am 29.07.2021